

Satzung



Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz am
01.11.2016 unter der Registernummer **VR 40531**

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 07.10.2016

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Karneval-Club Rochlitz e. V.“ (im weiteren KCR genannt).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rochlitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 Zweck

- Der Zweck des Vereins besteht darin, in freiwilliger Mitarbeit der Mitglieder und auf deren Initiative
- die Traditionen des Brauchtums Fasching zu pflegen,
 - Öffentlichkeitsarbeit in Form von Veranstaltungen in der Faschingszeit zu gestalten,
 - die kulturellen Leistungen der Arbeitsgruppen des Vereins für die Veranstaltungen zu unterstützen,
 - die Stadt Rochlitz bzw. andere Vereine der Stadt nach eigenem Ermessen und in verschiedenster Form zu unterstützen,
 - der Jugend- und Nachwuchsarbeit innerhalb des Vereins besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um die Brauchtumspflege zu sichern.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KCR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der diesbezüglichen Festlegungen der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungs- und beschlussgemäß eingesetzt und verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist in Form
 - Aktives Mitglied
 - Ehrenmitglied
 - Fördermitgliedmöglich.

- (2) **Aktives Mitglied** kann jeder deutsche Staatsbürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat bzw. der das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters zum Beitritt vorlegt, sofern er die Satzung und Beschlüsse des Vereins anerkennt und an den Zielen des Vereins aktiv mitwirkt, seinen finanziellen Verpflichtungen (gemäß §6) nachkommt und nicht das Ansehen des Vereins schädigt.

Für die Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmeantrag (erhältlich beim Schatzmeister bzw. Elferrat) und ein persönliches Gespräch mit dem Elferrat erforderlich.

Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Elferrats durch Beschluss.

Erfolgt die Aufnahme nicht, so ist der Antragsteller darüber durch den Vorstand zu informieren. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme bestehen nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch-

- schriftliche Austrittserklärung,
- Ausschluss aus dem Verein bei schädigenden Verhalten
- oder Tod.

- (3) **Ehrenmitglied** des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen auf Vorschlag des Elferrats werden, wenn der Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen wird und die Person die Ehrenmitgliedschaft annimmt.

- (4) **Fördermitglied** kann jeder deutsche Staatsbürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern er die Satzung und Beschlüsse des Vereins anerkennt, seinen finanziellen Verpflichtungen (gemäß §6) nachkommt und nicht das Ansehen des Vereins schädigt.

Für die Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmeantrag (erhältlich beim Schatzmeister bzw. Elferrat) und ein persönliches Gespräch mit dem Elferrat erforderlich.

Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Elferrats durch Beschluss.

Erfolgt die Aufnahme nicht, so ist der Antragsteller darüber durch den Vorstand zu informieren. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme bestehen nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung,
- Ausschluss aus dem Verein bei schädigenden Verhalten
- oder Tod.

§5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Vereinssitzungen wird von jedem Mitglied ab 18 Jahren erwartet.
- (2) Jedes Mitglied ist dazu aufgefordert, sein Stimmrecht bei Anträgen und Beschlüssen zu nutzen, selbst Anfragen einzubringen und aktiv bei der Gestaltung von Programmen mitzuarbeiten.
- (3) An den Vereinswahlen nimmt jedes Mitglied ab 18 Jahren teil bzw. kann selbst gewählt werden.
- (4) Pro Saison stehen jedem Mitglied ab 18 Jahren eine ermäßigte Eintrittskarte zum Preis von 5,00 € zur freien Verwendung zu, außer bei Veranstaltungen, die den regulären Eintrittspreis überschreiten.

§6 Mitgliedsbeiträge und Haftung

- (1) Jedes Mitglied erklärt mit seinem Beitritt seine Bereitschaft zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrags.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder / Fördermitglieder beträgt jährlich 30,00 € (in Worten dreißig).
Mitglieder unter 18 Jahren bezahlen jährlich 15,00 € (in Worten fünfzehn).
- (3) Die jährliche Beitragszahlung erfolgt unaufgefordert bis zum 31. März für das gesamte Jahr.
- (4) Durch Vereinbarung mit dem Vorstand besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit der Zahlung in 2 Raten.
- (5) Die Beitragspflicht neu aufgenommener Mitglieder beginnt am Tag der Aufnahme.
Erfolgt der Beitritt im ersten Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag und bei Beitritt im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

- (6) Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Vereins für Geschäftsvorgänge des Vorstands reicht maximal bis zur Höhe des Vereinsvermögens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Haftung.

§7 Organe des Vereins

- Organe des KCR sind
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Elferrat
 - Revisionskommission

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht anderweitig bestimmt wird, dass der Vorstand bzw. der Elferrat abgegrenzte Geschäftsbefugnisse hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr oder bei besonderen, das Vereinsdasein betreffende Ereignisse durch den Vorstand einzuberufen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand auch dann einzuberufen, wenn mindestens 7 Mitglieder die Durchführung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der dafür maßgeblichen und den Aufwand rechtfertigenden Gründe schriftlich beantragen.
Der Vorstand hat das Recht, durch Vorstandsbeschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn bedeutsame das Vereinsleben betreffende Ereignisse deren Klärung keinen Aufschub duldet, dies rechtfertigen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (6) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können schriftlich von jedem Mitglied eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Im Zweifelsfall kann über die Aufnahme in die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht des Vereins über das Geschäftsjahr entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren eine Revisionskommission (bestehend aus 1 Vorsitzenden und 2 Mitgliedern), die die Kassenprüfung vornehmen und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung bekannt geben.
Über die Kassenprüfung sind Protokolle anzufertigen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt, wenn 50% der eingeladenen Vereinsmitglieder anwesend sind.
Ist das trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht der Fall, so kann der Präsident ohne Einhaltung von Fristen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Bei dieser Versammlung zählen die Stimmen der Anwesenden mit den vorgeschriebenen Mehrheiten.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 5 Jahren.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt
 - einen Präsidenten
 - einen Vizepräsidenten/Schatzmeister
 - einen Zeremonienmeister

Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (4) **Der Präsident** leitet, führt und repräsentiert den Verein.
- (5) **Der Vizepräsident/Schatzmeister** ist erster Stellvertreter des Präsidenten. Er ist für die ordnungsgemäße finanzielle Sicherstellung des Vereins verantwortlich.
- (6) **Der Zeremonienmeister** ist zweiter Stellvertreter des Präsidenten und für die Vorbereitung und Planung der Programmgestaltung verantwortlich.

§10 Der Elferrat

- (1) Der Elferrat besteht aus maximal 15 Mitgliedern.
- (2) Der Elferrat hat bei personellen Angelegenheiten innerhalb des Vereins Vorschlags- und Mitspracherecht.
- (3) Der Elferrat setzt sich aus langjährigen, in der Tradition des Vereins erfahrenen Mitgliedern des Vereins zusammen.

§11 Gemeinsame Bestimmungen für die Organe des Vereins

- (1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben des Vereins Arbeitsgruppen zu bilden.
Die Mitglieder der Arbeitsgruppen brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
- (2) Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen.
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
Die Auflösung des Vereins muss durch den Vorstand eingeleitet werden, wenn die Anzahl der Vereinsmitglieder auf weniger als 10 absinkt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des KCR beschließt außerdem über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung. Die Verwendung des Vereinsvermögens soll in diesem Fall der Gemeinnützigkeit der bisherigen Tätigkeit und Zielstellung des Vereins entsprechen.
Der endgültige Verwendungszweck der zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte des Vereins wird in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Festlegungen des zuständigen Finanzamtes getroffen.